

**GEMEINDE DELINGSDORF  
BEGRÜNDUNG  
BEBAUUNGSPLAN NR. 4  
1. ÄNDERUNG**

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 4  
1. Änderung  
der Gemeinde Delingsdorf

Gebiet: Abschnitt I : südlich Lohe, gerade Hausnummern  
26 bis 32  
Abschnitt II: südlich Lohe, Hausnummer 44  
(Mehrzweckhaus)

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite :</u>
1. Allgemeines	
a) Verfahrensablauf .....	3 - 5
b) Sonstiges, Lage im Raum und Flächenbilanz .....	6 - 8
2. Gründe, Ziele und Auswirkungen der Aufstellung ....	9 - 11
3. Inhalt des Bebauungsplanes .....	12 - 15
4. Erschließungsmaßnahmen	
a) Erschließungsmaßnahmen - Verkehr .....	16
b) Ver- und Entsorgung .....	17 - 18
5. Maßnahmen zum Schutze vor schädlichen Immissionen .	19
6. Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildes	
a) Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildes .....	20
b) Eingriffsregelungen nach Bundesnaturschutzgesetz sowie Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	21 - 23
7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens .....	24
8. Überschlägliche Ermittlung der Erschließungskosten	25
9. Hinweise .....	26
 Vermerk: Beschluß über die Begründung .....	 27
 Anlage : Schalltechnische Begutachtung	

Ing.-Büro Otto Taubert  
Hamburg/Halstenbek  
Stand : Mai 1978

1. Allgemeinesa) Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan Nr. 4, Gebiet: Am Neuen Sportplatz, südöstlicher Bereich der Straße "Lohe", der Gemeinde Delingsdorf wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 28. November 1977, Az.: IV 810c - 512.113 - 62.14 (4), genehmigt. Die Satzung ist mithin am 10. September 1980 in Kraft getreten.

Die Gemeindevertretung beschloß die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: Lohe, gerade Hausnummern 26 bis 32, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06. Juli 1995.

Im Zuge der Entwurfsberatung ergab sich für die Gemeindevertretung ein weiteres Planungserfordernis im Bereich des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 4.

Bereits seit längerem beabsichtigt die Gemeinde eine soziale Einrichtung als Jugendtreff einzurichten. Hierzu sind verschiedene Standortuntersuchungen in der Ortslage Delingsdorf durchgeführt worden. Nach Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten der Errichtung ergibt sich, daß der Bereich des sogenannten Mehrzweckhauses unter Berücksichtigung verschiedenster Belange der geeignetste Standort ist. Es ist beabsichtigt, diesen Jugendtreff aus vier Containereinheiten zusammen zu stellen. Diese Anlage steht seit geraumer Zeit der Gemeinde zur Verfügung.

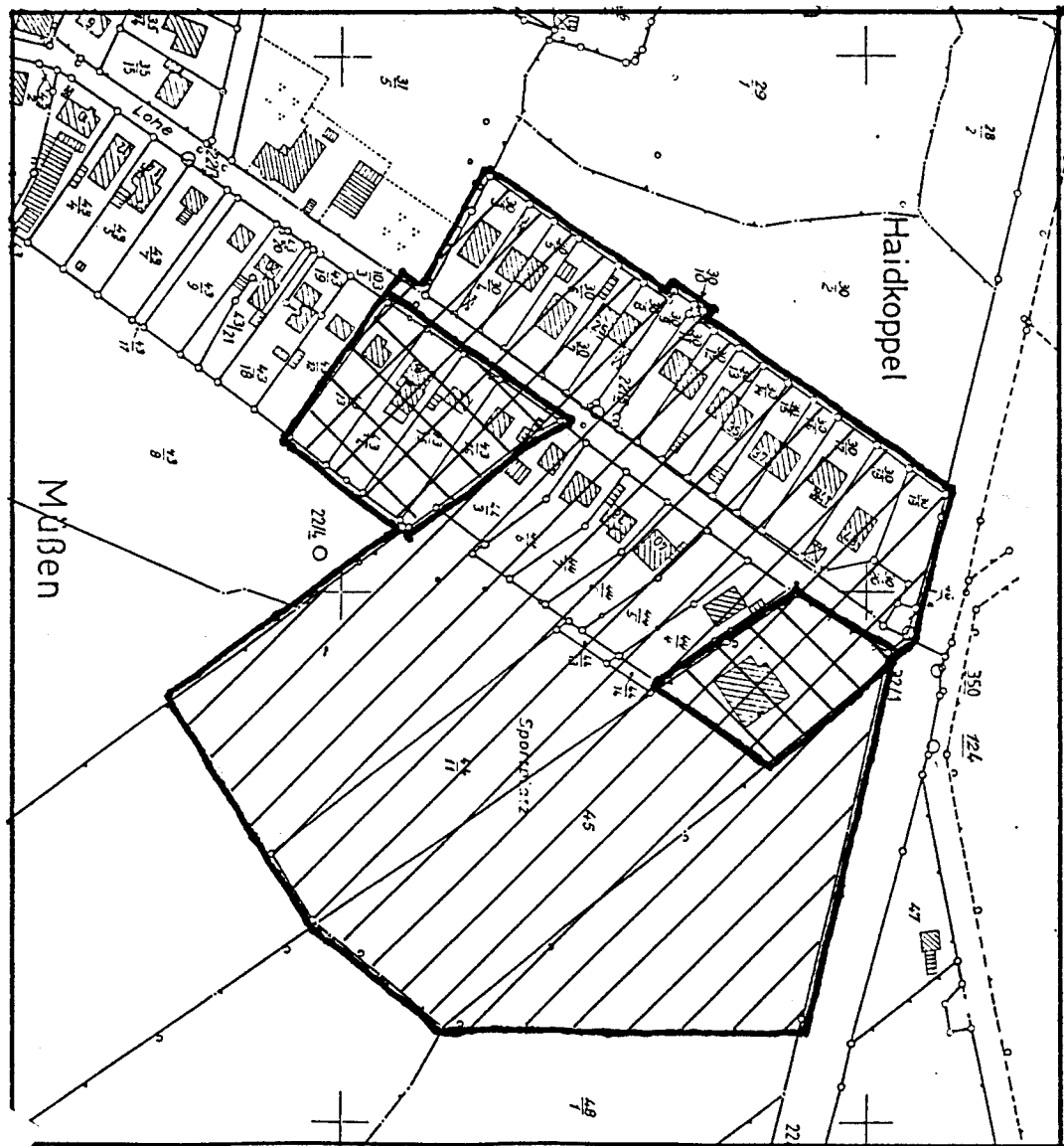
Um nunmehr den gewählten Standort auch planungsrechtlich abzusichern, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. September 1995 die Erweiterung des Plangebietes um den Bereich des sogenannten Mehrzweckhauses, Lohe Hausnummer 44, beschlossen.

Der bisherige Plangebietsteil erhält die Bezeichnung : Abschnitt I und der nunmehr hinzugekommene Bereich die Bezeichnung : Abschnitt II.

Mit der Einbeziehung des 2. Abschnittes ist eine erneute öffent-

liche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1. Änderung nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt worden.

Das Plangebiet des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 4 umfaßt die Bereiche beidseitig der Straße Lohe, gerade Hausnummern 26 bis 44 ,ungerade Hausnummern 19 bis 43 einschließlich der südlich liegenden Sportplatzfläche unter Einbeziehung der hieran angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. In der nachfolgenden Übersicht ist der Bereich des Plangebietes des Ursprungsbebauungsplanes schwarz umgrenzt dargestellt und mit einer diagonalen Schraffur versehen. Die Änderungsbereiche der vorliegenden 1. Änderung sind gleichfalls schwarz umgrenzt dargestellt und mit einem diagonalen Raster versehen.



Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 4 - 1. Änderung wurde die ML-PLANUNG Gesellschaft für Bauleitplanung mbH, Alte Dorfstraße 52 in 23847 Meddewade beauftragt.

1. Allgemeinesb) Sonstiges, Lage im Raum und Flächenbilanz

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird aufgestellt auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, seinen bisher wirksamen Änderungen sowie seiner in Aufstellung befindlichen 8. Änderung. Diese 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, die u.a. auch die betreffenden Plangebietsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 berührt, wird parallel zu dieser vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes aufgestellt.

Die Änderungen betreffen den Bereich des Abschnittes II und hier insbesondere die Nutzungsgliederung der bereits bestehenden Fläche für den Gemeinbedarf.

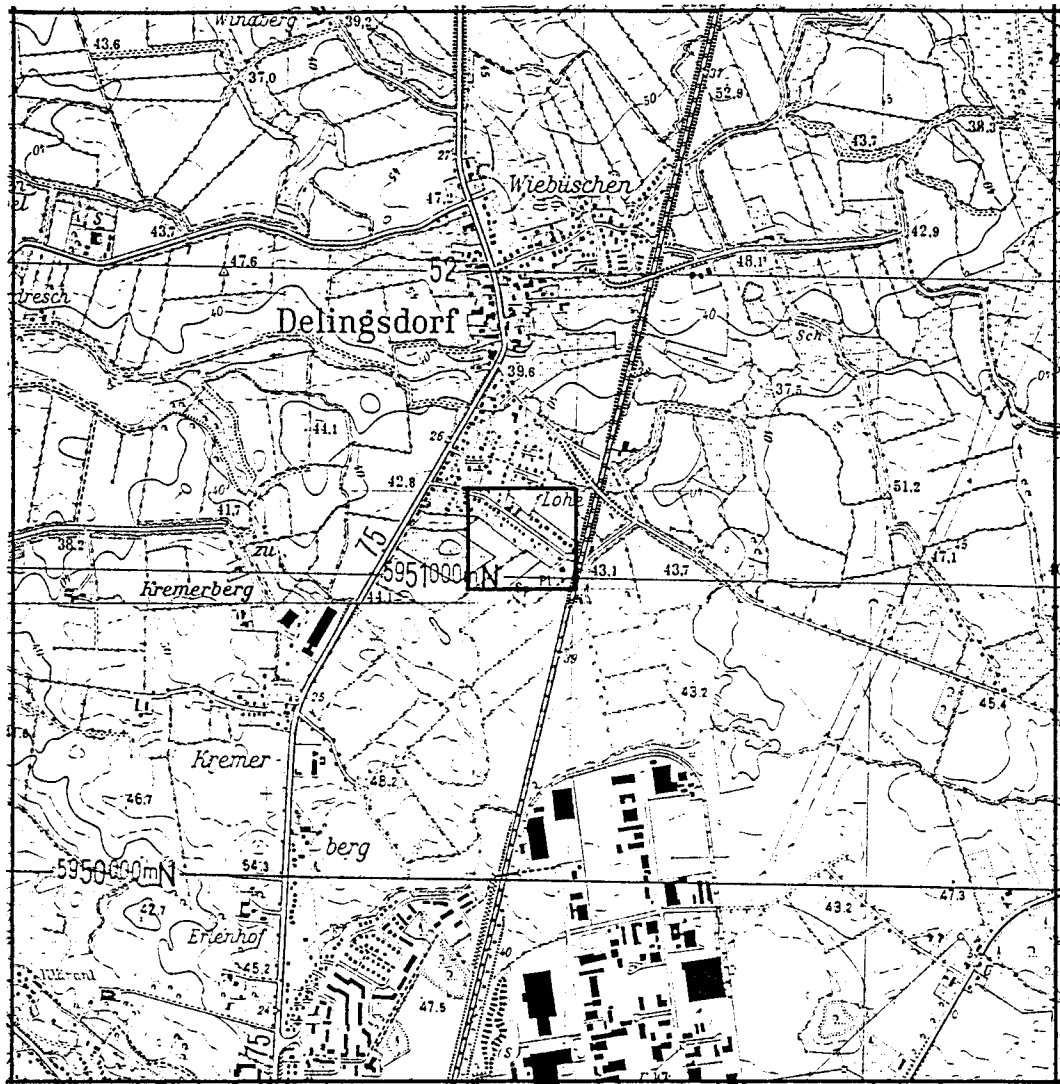
Die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 entsprechen den grundlegenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Durch die 8. Änderung werden lediglich die Nutzungsstrukturen der Fläche für den Gemeinbedarf differenziert dargestellt.

Als Kartengrundlage dient eine Vergrößerung der Flurkarte der Flur 8 der Gemarkung Delingsdorf, im Ursprungsmaßstab 1 : 2.000. Die Höhenlinien wurden, soweit darstellbar, aus der Deutschen Grundkarte hineinvergrößert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, Abschnitt I, leitet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 eine, von der Gemeindevertretung und für Teilbereiche des Plangebietes auch von den Grundstückseigentümern, gewollte bauliche Verdichtung ein.

Zur Lageverdeutlichung ist auf der nächsten Seite in der Übersicht im Maßstab 1 : 25.000 der topographische Ausschnitt der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1. Änderung entsprechend dargestellt.

Übersicht M 1 : 25.000



Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1. Änderung umfaßt für den Abschnitt I in der Gemarkung Delingsdorf Flur 8, die Flächen der Flurstücke 43/13, 43/14, 43/15 und 43/16 vollständig. Der Abschnitt I des Plangebietes der 1. Änderung hat eine Gesamtgröße von ca. 4.213 qm.

Der Abschnitt II umfaßt das Flurstück 45 teilweise. Das Plangebiet des Abschnittes II hat eine Gesamtgröße von ca. 3.486 qm.

Die Gesamtfläche des Plangebietes, Abschnitt I und Abschnitt II, der 1. Änderung beträgt ca. 7.699 qm und gliedert sich in folgende Teilbereiche mit nachstehend beschriebenen Flächenanteilen:

Abschnitt I

Als Bauflächen - Dorfgebiet - den gesamten Bereich des Abschnittes I der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit einer Fläche von ca. 4.213 qm.

Abschnitt II

Als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen - Mehrzweckhaus und Jugendtreff - den gesamten Bereich des Abschnittes II der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit einer Fläche von ca. 3.486 qm.

Andere wesentliche Flächen sind nicht Plangebietsbestandteil.



## 2. Gründe, Ziele und Auswirkungen der Aufstellung

Mit dem Aufstellungsbeschluß vom 06. Juli 1995 war das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 eingeleitet worden. Mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21. September 1995 ist das Plangebiet der 1. Änderung um einen weiteren Teilbereich ergänzt worden.

Bei der ursprünglichen Änderungsfläche, nunmehr als Abschnitt I bezeichnet, handelt es sich um Baufläche, als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

Bei der hinzugekommenen Änderungsfläche, Abschnitt II, handelt es sich um den Bereich des bestehenden Mehrzweckhauses, bisher als Baufläche innerhalb einer öffentlichen Grünfläche - Sportanlage - festgesetzt und nunmehr als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - Mehrzweckhaus und Jugendtreff - vorgesehen.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten zunächst für den Abschnitt I und dann anschließend für den Abschnitt II.

### Abschnitt I:

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 soll ein Bereich des Bebauungsplanes baulich verdichtet werden. Erste Ansätze sind bereits durch Anbauten von zusätzlichen Wohneinheiten entstanden, die jedoch städtebaulich als unbefriedigend angesehen werden.

Ausgehend vom Interesse der betroffenen Grundstückseigentümern und dem Einverständnis benachbarter Grundstücke soll nunmehr für diesen Teilbereich als Hauptziel eine zweite rückwärtige Bebauungsreihe aufgebaut werden. Für ein Grundstück, das eine derartige Entwicklung aufgrund des Grundstückszuschnittes nicht zuläßt und für ein weiteres Grundstück, für das bereits bisher städtebauliche unbefriedigende Anbaulösungen entwickelt wurden, sind angemessene Erweiterungsflächen vorgesehen.

Eine wesentliche Erhöhung des bisher zulässigen Bauvolumens in diesem Bereich ist städtebaulich nicht vorgesehen.

Der jetzige Gebietscharakter stellt sich für den Gesamtbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1. Änderung in einer bedingt gemischten Struktur dar und ist bisher als Dorfgebiet festgesetzt. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich die letzte landwirtschaftliche Betriebsstelle an der Lohe / Ecke Mittelweg. Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes befinden sich darüber hinaus teilweise umfangreiche Kleintierhaltungen.

Aufgrund dieser besonderen Situation geht die Gemeinde davon aus, daß hier noch der Charakter eines Dorfgebietes gegeben ist und behält daher die Art des Baugebietes als "Dorfgebiet" bei.

Die grundlegenden städtebaulichen Ziele aus der bisherigen Planung werden inhaltlich, unter Berücksichtigung notwendiger Änderungen, beibehalten.

Durch die vorliegende Planung ergibt sich die Möglichkeit zur Neuerrichtung von zwei Gebäuden sowie zwei weiteren Anbaumöglichkeiten. Insgesamt ist also von voraussichtlich vier bis fünf Wohneinheiten auszugehen.

Die neu entstehenden Baumöglichkeiten dienen im wesentlichen der Deckung des kurz- bis mittelfristigen Eigenbedarfes der jetzigen Grundstückseigentümer.

#### Abschnitt II:

Der Bereich der Bauflächen innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist zwischenzeitig von seiten der Gemeinde bebaut und wird als Mehrzweckhaus genutzt, wobei die überwiegende Funktion des Gebäudes im Nutzungszusammenhang mit den angrenzenden Sportanlagen zusammenhängt. Ein untergeordneter Teil der hier vorhandenen Nutzungen in dem Gebäudebereich entspricht einem Gemeinbedarf.

Die Gemeinde geht davon aus, und hat dieses auch bereits im bestehenden Flächennutzungsplan bekräftigt, daß es sich in diesem vorderen Bereich städtebaulich mehr um eine Fläche für den Gemein-

bedarf handelt.

Es ist daher vorgesehen, diesen Bereich, unter Beibehaltung der bisher wesentlichen Planinhalte, nunmehr als Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen unter Hinzufügung eines weiteren untergeordneten Nutzungszweckes. Diese Fläche wird daher als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - Mehrzweckhaus und Jugendtreff - festgesetzt.

Durch diese Änderungen mit einer deutlichen Nutzungsöffnung in Richtung des gesamten Gemeindegebietes und als wichtige öffentliche Infrastruktureinrichtung wird diesem Bereich eine besondere Bedeutung zugemessen, indem nunmehr auch andere Nutzungen, wie z.B. ein Jugendtreff eingerichtet werden soll. Diese besondere Jugendeinrichtung ist als separate Anlage in Form von insgesamt vier entsprechend nutzbaren Containern vorgesehen, die der Gemeinde seit einiger Zeit zur Verfügung stehen. Die Gemeinde verkennt nicht die sich möglicherweise ergebende Belastung durch einen derartigen Jugendtreff. Unter Beachtung aller anderen alternativen Standorte im Gemeindegebiet wird der hier vorgesehene als am ehesten zu vertretene angesehen, weil hier die sportliche Jugendarbeit mit der sozialen Jugendarbeit zusammengefaßt werden kann.

### 3. Inhalt des Bebauungsplanes

Die nachfolgenden Ausführungen gelten zunächst für den Abschnitt I und anschließend für den Abschnitt II.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 umfaßt für den Abschnitt I nur Baugrundstücke, die bisher als Dorfgebiet mit eingeschossiger als Höchstgrenze und offener Bauweise festgesetzt waren. Das Maß der baulichen Nutzung dieser Baugrundstücke war bisher mit einer Geschoßflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Die Bauflächen waren als durchgehendes Bebauungsband, grundstücksübergreifend durch Baugrenzen umgrenzt, festgesetzt.

Neben dem definierten Ziel der baulichen Verdichtung und der Festlegung des zutreffenden und städtebaulich gewünschten Gebietscharakters sind notwendige Änderungen der Festsetzungen erforderlich.

Die Art der baulichen Nutzung der Bauflächen des Abschnittes I wird wie bereits bisher als "Dorfgebiet" (MD) gemäß § 5 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Aufgrund der differenzierten Möglichkeiten zur Schaffung einer baulichen Verdichtung wird neben der einer angemessenen Erweiterung der bisherigen überbaubaren Flächen einzelner Grundstücke für zwei Grundstücke des Plangebietes eine zweite Bauzeile durch Festsetzung von Einzelbauflächen aufgebaut. Für die zwei anderen Grundstücke des Plangebietes ergeben sich aufgrund des Baubestandes bzw. des Grundstückszuschnittes keine Möglichkeit zur Schaffung rückwärtig abgesetzter überbaubarer Flächen. Hier sind demnach nur noch Anbauten möglich.

Die Bebauung der Bauflächen wird nunmehr gleichfalls geändert und in eingeschossiger, nur mit Einzel- und Doppelhäusern zu bebauenden Bauweise festgesetzt.

Die Nutzung der Baugrundstücke wird nunmehr gleichfalls geändert und mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Weiter ist durch Text festgesetzt, daß für Anlagen gemäß den Ausführungen

des § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angemessene Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl bis zu 75 vom Hundert zulässig sind, wobei weiter festgesetzt ist, daß die Fläche festgesetzter GFL-Rechte hierauf nicht anzurechnen ist.

Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 500 qm bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt. Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 375 qm bei einer Bebauung mit einer Doppelhaushälfte festgesetzt.

Zur Gestaltung baulicher Anlagen sind als wesentlichste Festsetzungen lediglich die Dachformen als Satteldach, Walmdach bzw. Krüppelwalmdach sowie die Dachneigungen mit 30 Grad bis 51 Grad Neigung festgesetzt. Für diese grundlegenden Gestaltungsfestsetzungen sind weitergehende Festsetzungen durch Text bestimmt.

Die Drenpelhöhe (Kniestock) ist mit maximal 0,60 m Höhe festgesetzt. Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind bis 0,90 m zulässig.

Die Sockelhöhen sind mit einer Höhe bis 0,60 m über zugehörigen vorhandenem Straßenniveau (Fußsteig) der Straße Lohe zulässig. Für rückwärtige Baugrundstücke gilt als Bezugshöhe die mittlere vorhandene Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeanschnittes.

Als Maßnahme zu den Belangen des Naturschutzes ist eine Grundstücksabgrenzung an der südwestlichen Plangebietsgrenze in Form einer zweireihigen Laubholzhecke mit standortgerechten Laubbäumen und zugehörigen Randstreifen von jeweils 1,0 m Breite festgesetzt.

Zur Sicherung der Belange des Immissionsschutzes, aus Verkehrslärm, hier insbesondere die Bahnstrecke Hamburg-Lübeck, sind Festsetzungen nach § 9(1)24 Baugesetzbuch getroffen. Aufgrund aktueller gutachtlicher und fachtechnischer Stellungnahmen wird festgestellt, daß die Bauflächen des Abschnittes I nicht von landwirtschaftlichen Intensivtierhaltungsbetrieben unvertretbar beeinträchtigt werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, Abschnitt II, umfaßt nur den vorderen Bereich der gemeindlichen Sportanlagen, auf dem zwischenzeitig das Mehrzweckhaus errichtet wurde und der bisher als Grünfläche - Sportanlage - mit eingeschossiger als Höchstgrenze und offener Bauweise festgesetzt war. Das Maß der baulichen Nutzung dieser Baufläche war bisher mit einer Geschößflächenzahl von 0,03 festgesetzt und bezog sich auf den Gesamtbereich der Sportanlage. Die überbaubare Fläche war bisher grundstücksbezogen durch Baugrenzen geschlossen umgrenzt festgesetzt. Weiter waren die für den Gesamtbereich erforderlichen Stellplätze im vorderen Grundstücksbereich festgesetzt. Zur Sicherung des verträglichen Nebeneinanders war darüber hinaus an der Nordwestseite des Grundstückes eine Schallschutzwand gemäß den gutachtlichen Erfordernissen festgesetzt.

Hier soll nunmehr eine städtebaulich erforderliche Überarbeitung und Neuentwicklung vorgenommen werden.

Der vordere Grundstücksbereich wird nunmehr als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen - sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Mehrzweckhaus - sowie - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Jugendtreff - festgesetzt. Die überbaubare Fläche ist entsprechend der bisher überbaubaren Fläche durch Baugrenzen geschlossen umgrenzt festgesetzt.

Die Bebauung der Baufläche ist in eingeschossiger, offener Bauweise festgesetzt.

Die Nutzung der Baufläche ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Weiter ist durch Text festgesetzt, daß für Anlagen gemäß den Ausführungen des § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angemessene Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl zulässig sind.

Weiter sind Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen und deren Höhenentwicklung getroffen.

Vorhandene, nach § 15b des Landesnaturschutzgesetzes, besonders geschützte Knickstrukturen, sind gekennzeichnet und als zu erhaltende Bepflanzung festgesetzt.

Zur Sicherung der Belange des Immissionsschutzes, insbesondere aus dem Betrieb des Mehrzweckhauses und der Sportanlagen, wird eine bereits bestehende Lärmschutzwand auch künftig als Festsetzung nach § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) getroffen. Inhaltlich haben sich keine Veränderungen ergeben, so daß das seinerzeitige Gutachten auch für die jetzige Planfassung zugrunde gelegt wird.

4. Erschließungsmaßnahmen

a) Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Die Bereiche des Plangebietes der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sind verkehrlich im öffentlichen Bereich durch die Straße Lohe vollständig erschlossen.

Weitere öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die grundstücksbezogenen privaten Erschließungsmaßnahmen zur Errichtung der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind noch durchzuführen. Darüber hinaus sind keine weiteren privaten verkehrlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Weitergehende Maßnahmen zu den Belangen des Verkehrs sind nicht zu treffen.



4. Erschließungsmaßnahmenb) Ver- und Entsorgung

Die Bereiche des Plangebietes der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sind für die Belange der Ver- und Entsorgung im öffentlichen Bereich bereits vollständig erschlossen.

Weitergehende Maßnahmen und Ergänzungen der Erschließungseinrichtungen sind nur noch für den privaten Bereich der Grundstückser-schließungen erforderlich.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, auch zu Feuerlösch-zwecken, ist durch das bestehende Versorgungsleitungsnetz des Versorgungsträgers SCHLESWAG AG sichergestellt. Notwendige Er-gänzungen im privaten Bereich sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Die dafür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmi-gungen sind zuvor einzuholen.

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist durch das bestehende elektrische Versorgungsleitungssystem des Versorgungsträgers SCHLESWAG AG sichergestellt. Notwendige Ergänzungen im privaten Bereich sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Die Versorgung mit Erdgas ist durch das bestehende und für die neu entstehenden Baugrundstücke zu ergänzende Versorgungsleitungs-system des Versorgungsträgers HAMBURGER GASWERKE GmbH sicherge-stellt. Für die Leitungsführungen sind jedoch baumfreie Trassen freizuhalten. Notwendige Ergänzungen im privaten Bereich sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Die Gemeinde Delingsdorf ist an das Ortsnetz der DEUTSCHEN TELE-KOM AG in Bargteheide angeschlossen. Notwendige Ergänzungen des Versorgungsleitungsnetzes in privaten Bereichen sind einvernehm-lich mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Wegen ggf. notwendiger Verlegung von Fernmeldekabeln ist das FERNMELDEAMT LÜBECK, Postfach 555, 23546 Lübeck nach Möglichkeit 6 Monate vor Beginn von Baumaßnahmen über deren Einzelheiten zu unterrichten.

Die Abfallentsorgung wird durch den Kreis Stormarn als Träger der Abfallentsorgung durch Satzung geregelt.

Die Abfallbeseitigung ist durch die ABFALLWIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT STORMARN mbH sichergestellt. Für die rückwärtig liegenden Grundstücke wird auf die Festsetzung gesonderter Müllgefäßstandplätze im Straßenrandbereich der Straße Lohe verzichtet. Die Gemeinde geht davon aus, daß ein Abstellen der Müllgefäße am Straßenrand, wie bei den übrigen Grundstücken üblich, möglich sein wird. Ein Einfahren von Müllfahrzeugen zur Entsorgung in die privaten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist nicht vorgesehen.

Die Abwasserbeseitigung geschieht für das Baugebiet durch die zentrale Ortsentwässerung der GEMEINDE DELINGSDORF zum Klärwerk Bargteheide.

Die Oberflächenentwässerung wird durch die vorhandenen Regenwasserableitungen in die Straße Lohe sichergestellt. Notwendige Ergänzungen der Entsorgungsleitungen im privaten Bereich sind vorgesehen. Durch die sich durch die Planung ergebende Erhöhung der Abflußmenge wird keine unvertretbare Beeinträchtigung der Abflußsituation im Bereich der Vorflut erwartet. Besondere Maßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

5. Maßnahmen zum Schutze vor schädlichen Immissionen

Die Plangebiete des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1. Änderung liegen südwestlich der Straße Lohe, im Nahbereich von zwei bedeutenden Lärmquellen. Das ist zum einen die Bundesstraße 75 auf der Westseite des Plangebietes und zum anderen die Hauptstrecke der Deutschen Bahn Hamburg - Lübeck. Für die beiden Lärmquellen liegen zwei schalltechnische Ermittlungen vor. Hierin ist festgestellt, daß für die Beeinträchtigungen von der westlich liegenden Bundesstraße 75 keine besonderen Maßnahmen festzusetzen sind. Für die Hauptstrecke der Deutschen Bahn Hamburg - Lübeck ist in der schalltechnischen Ermittlung zum Bebauungsplan Nr. 6 ermittelt, daß als notwendige Maßnahmen des Schallschutzes auf dem östlich gelegenen Baugrundstück die Anordnung von Schlafräumen an den östlichen Gebäudeseiten auszuschließen ist. Diese Aussage wird dahingehend berücksichtigt, als daß die Einschränkung zur Anordnung von Schlafräumen für alle Grundstücke des Plangebietes gelten soll. Dies ist entsprechend festgesetzt.

Auf die Einbeziehung der beiden schalltechnischen Ermittlungen als Bestandteil dieser Begründung wird verzichtet, da sie bereits über den Bebauungsplan Nr. 6 öffentlich zugänglich sind.

Für den Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf, Abschnitt II, ist bereits bisher eine Schallschutzwand festgesetzt und errichtet. Diese Festsetzung wird auch in der nunmehr vorliegenden Fassung beibehalten. Hierzu ist seinerzeit eine schalltechnische Ermittlung erstellt worden, die inhaltlich weiter anzuwenden ist. Diese schalltechnische Ermittlung ist Bestandteil dieser Begründung und als Anlage beigefügt.

6. Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildesa) Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildes

Zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildes werden keine umfangreichen Festsetzungen getroffen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um Baugrundstücke, die bereits seit vielen Jahren bebaut sind.

Eine Veränderung des Ortsbildes durch das Heranrücken der Bebauung an den jetzigen Ortsrand ist jedoch nur als kurzfristiger Übergang zu sehen. Die Gemeinde beabsichtigt auf den südwestlich des Plangebietes liegenden Flächen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 eine bauliche Erweiterung der südlichen Ortslage zu entwickeln. Die Planungen hierzu sind gleichfalls eingeleitet, so daß hier nur kurzfristig und vorübergehend eine Veränderung eintritt. Danach wird sich dieser Bereich auch nach Süden hin in das Ortsbild einfügen, weil hier über den Bebauungsplan Nr. 7 wesentlich kleinere Grundstückstrukturen entwickelt werden. Es ergibt sich dadurch ein fließender Übergang zwischen beiden Baugebieten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für den Abschnitt I.

Für den Abschnitt II ergeben sich keine zu berücksichtigenden Belange, so daß auf weitere Ausführungen verzichtet werden kann.

Die nach § 15b des Landesnaturschutzgesetzes besonders geschützten vorhandenen Knickstrukturen sind gekennzeichnet und entsprechend als zu erhaltende Bepflanzung festgesetzt. Auch hier sind keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.

6. Maßnahmen zum Schutze der Landschaft und des Ortsbildesb) Eingriffsregelungen nach Bundesnaturschutzgesetz  
sowie Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sind nachfolgend unter dieser Ordnungsziffer entsprechende Ausführungen wiedergegeben.

Sie gelten nachfolgend nur für den Abschnitt I.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Bereich, der bereits bisher verbindlich überplant war. An den grundlegenden Festsetzungen der bisherigen Planung wird festgehalten, d.h., daß im Grundsatz keine wesentliche Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu den Belangen des Schutzgutes "Boden" entwickelt wird.

Da jedoch durch die vorliegende Planung ein Heranrücken der Bebauung an die jetzige rückwärtige Grundstücksgrenze ermöglicht wird, ist ein gewisses Maß an Ausgleich erforderlich. Auf eine detaillierte Einzelermittlung des zu bewertenden Eingriffes und des erforderlichen Ausgleiches wird aus Angemessenheit verzichtet.

Das Schutzgut "Wasser" kann als ausgeglichen angesehen werden, da anfallendes Schmutzwasser vollständig der städtischen Kläranlage in Bargtheide zugeleitet wird und anfallendes Oberflächenwasser gleichfalls abgeleitet wird, um mittel- bis langfristig über neu zu erstellende Regenwasserkläranlagen gereinigt zu werden.

Eine grundstücksbezogene Versickerung anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers sollte nach Möglichkeit vorgenommen werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß aufgrund der Bodenverhältnisse eine derartige Lösung nicht realisierbar sein wird.

Bei den Bauflächen der Baugrundstücke handelt es sich um einen Bereich, der bereits jetzt durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan überplant ist, und für den die nachfolgenden grundsätzlichen Festsetzungen gelten:

Dorfgebiet; eingeschossige, offene Bauweise; Geschoßflächenzahl 0,25 - als Höchstgrenze.

Durch diesen bisher geltenden Bebauungsplan ergeben sich mögliche zulässige Eingriffe bis in etwa der Mitte der Grundstücke durch die Hauptbaukörper. Durch Nebenanlagen, andere zulässigerweise mögliche Anbauten und weitere Oberflächenversiegelungen ergibt sich in der Örtlichkeit ein Baubestand bzw. eine Oberflächenversiegelung bis teilweise zur rückwärtigen Grundstücksgrenze. Es ist daher davon auszugehen, daß es sich bei den Baugrundstücken um bereits bisher mit Hof- und Gebäudeflächen intensivst genutzte Bereiche handelt, die nur in Teilbereichen als stark genutztes Gartenland bis an die rückwärtigen Grundstücksgrenzen geführt werden. Weiter ist festzustellen, daß die bisher getroffene Festsetzung einer Geschoßflächenzahl von 0,25 nunmehr als Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt ist. Hierbei ist davon auszugehen, daß es sich um ein vergleichbar gleiches Maß des Eingriffes handelt, es somit um keine wesentliche Veränderung geht.

Die getroffenen Maßnahmen zum Ausgleich in Form eines Randstreifens als Gras- und Krautflur mit einer zweireihigen Laubholzheckenbepflanzung von insgesamt 4m Breite an den jeweiligen rückwärtigen Grundstücksgrenzen ergibt z.B. für das Flurstück 34/13 eine Fläche von ca. 70 qm.

Diese vorhandene Ausgleichsfläche liegt deutlich über den möglichen Eingriff in das Schutzgut "Boden". Es ergibt sich hiermit und insbesondere durch die Bepflanzung mit der Laubholzhecke ein weiterer Ausgleich der Schutzgüter "Landschaftsbild" und "Arten und Lebensgemeinschaften".

Weitergehende Ermittlungen werden nicht vorgenommen, weil von seiten der Gemeinde die Angemessenheit hierfür nicht gesehen wird.

Das Schutzgut "Boden" kann mit der getroffenen Maßnahme zur Festsetzung eines Randstreifens mit gleichzeitigem Anpflanzen als zweireihige Laubholzhecke aus standortgerechten Sträuchern an der südwestlichen rückwärtigen Grundstücksgrenze als ausgeglichen angesehen werden. Aufgrund der Begrenztheit des Plangebietes

und der mangelnden möglichen Zuordnung zum Plangebiet ergeben sich keine weiteren Möglichkeiten zur Schaffung weiteren Ausgleichs.

Das Schutzgut "Landschaftsbild" kann durch die vorgesehene Maßnahme zum Anpflanzen der Laubholzhecke als ausgeglichen angesehen werden, weil hierdurch ein landschaftsgerechter Grünabschluß neu entwickelt wird.

Das Schutzgut "Arten und Lebensgemeinschaften" ist aufgrund des Bestandes der Bauflächen als Hof- und Gebäudeflächen, bzw. intensiv genutzte Frei- und Gartenflächen untergeordnet betroffen. Besondere Maßnahmen sind hierfür nicht erforderlich. Als Ausgleich ist hierbei jedoch der Bereich der künftigen zweireihigen Laubholzhecke als hinreichend einzubeziehen.

Die Kosten des notwendigen Ausgleichs werden gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz den betreffenden Baugrundstücken zugeordnet und sind von diesen zu tragen.

Die Kosten werden voraussichtlich wie folgt entstehen:

a) Grunderwerb	0,00 DM
b) Anpflanzung der zweireihigen Laubholzhecke	3.500,00 DM
c) Laufende Pflege (für 10 Jahre)	4.000,00 DM
	<hr/>
	7.500,00 DM

Die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen sind anteilig von den betroffenen Grundstückseigentümern des Abschnittes I zu tragen.

Für den Abschnitt II ergeben sich keine besonders zu berücksichtigenden Belange. Auf entsprechende Ausführungen wird verzichtet.

7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Ordnung des Grund und Bodens ist im Wege der gütlichen Einigung zwischen den Grundstückseigentümern und der Gemeinde Delingsdorf vorgesehen.

Nur wenn dies nicht, oder nur zu von der Gemeinde nicht tragbaren Bedingungen möglich ist, werden die entsprechenden Maßnahmen nach Teil IV und V des Baugesetzbuches (BauGB) 1986 (Umlegung gemäß §§ 45 ff BauGB, Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB, bzw. Enteignung gemäß §§ 85 ff BauGB) eingeleitet.



8. Überschlägliche Ermittlung der Erschließungskosten

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ergeben sich keine weiteren Erschließungskosten. Die Bereiche des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 4 sind bereits seit langem erschlossen.

Weitergehende Maßnahmen sind nicht zu berücksichtigen.

9. Hinweise

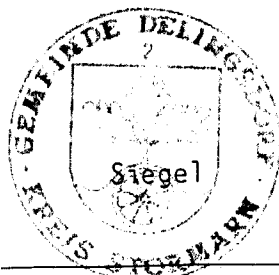
Die künftigen Grundstückseigentümer der neuen Baugrundstücke sind auf den Bundesverband für den Selbstschutz hinzuweisen. Sofern Hochbaumaßnahmen in Verbindung mit unterirdischen Anlagen (Unterkellerungen) geplant sind, ist darauf hinzuweisen, daß für den Bau von Hausschutzräumen z.Zt. zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten bestehen. Die zuständige Behörde, Bundesverband für den Selbstschutz, Dienststelle Schwerin, Am Packhof 1 in 19053 Schwerin.

Von seiten des Versorgungsträgers SCHLESWAG AG sind unterirdische Hauptversorgungsleitungen übernommen. Dies geschieht mit dem Hinweis, daß von seiten des Versorgungsträgers SCHLESWAG AG keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen der Leitungen übernommen wird. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten in dem betroffenen Bereich ist die genaue Kabellage bei der zuständigen Betriebsstelle für den Kreis Stormarn, SCHLESWAG AG, Kurt-Fischer-Straße 52 in 22926 Ahrensburg, Tel.: (04102) 494550, zu erfragen.

---

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 - 1. Änderung, Gebiet: Abschnitt I: südlich Lohe, gerade Hausnummern 26 bis 32, Abschnitt II: südlich Lohe, Hausnummer 44 (Mehrzweckhaus), der Gemeinde Delingsdorf, wurde von der Gemeindevertretung Delingsdorf gebilligt in ihren Sitzungen am 29. November 1995 und am 29. Januar 1996.



Delingsdorf, den 07. Februar 1996

*Wiel-Peter*  
(Bürgermeister)

---

Stand der Begründung: Juli 1995; Oktober 1995; Febr. 1996;

### 1. Aufgabenstellung

Gemäß Auftrag vom 10. April 1978 ist eine schalltechnische Prüfung der im Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Delingsdorf festgesetzten Sport- und Stellplatzanlagen vorzunehmen. Dabei bildet die Grundlage die DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau", Vornorm, Blatt 1, Ausgabe Mai 1971.

### 2. Grundlagen der Begutachtung

Als Grundlage für die Begutachtung liegt der Bebauungsplan, aufgestellt am 2.9.1976 durch das Ingenieurbüro Peter Bertz, Lübeck, mit Stand vom 10.4.1977, sowie der Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 28.11.1977 vor. Weiterhin übersandten die Architekten Petersen und Hauke, Bargteheide, einen Lageplan und die Entwurfszeichnungen für die Errichtung eines Gebäudes als Sportzentrum.

### 3. Schalltechnische Situation

Die geplante Sportplatzanlage wird sich im Süden der Straße "Lohe" befinden. An dieser erstrecken sich von Osten nach Westen die Flurstücke 44/4 bis 44/8, wobei das erstgenannte sowie die beiden letztgenannten mit Wohnhäusern bebaut sind. Dazwischen befinden sich zwei unbebaute Grundstücke. Östlich davon schließt sich bis

zur Bahnstrecke zunächst an der Straße ein Parkplatz mit etwa 30 Stellplätzen an. Von der Grundstücksgrenze bis zum Wohnhaus auf dem Flurstück 44/4 wird der Abstand etwa 10 m betragen.

In Richtung Südwesten schließt sich an den Parkplatz die Bebauung durch ein 1-geschossiges Sportzentrum an. Zur Grundstücksgrenze ist die Anordnung von Dusch- und Nebenräumen vorgesehen. Durch das Gebäude wird eine Abschirmung des davor geplanten Kinderspielplatzes erfolgen. In Richtung Süden erstreckt sich dann eine Kugelstoßanlage, ein Kleinspielfeld und eine Hochsprunganlage. Dabei ergeben sich Abstände bis zum nächsten Wohnhaus von ca. 35 m. Bis zum vorgesehenen Großspielfeld vergrößert sich der Abstand auf 58 m.

Entlang der Grundstücksgrenze verläuft von Südosten nach Nordwesten ein Wall mit einer Länge von ca. 25 m. Nach einer Abkrümmung erstreckt sich dieser dann weiter in südwestlicher Richtung mit einer Länge von ca. 50 m. Die Höhe beträgt etwa 2,0 m. An der übrigen Grundstücksgrenze ist zum Teil Buschwerk vorhanden.

#### 4. Schalltechnische Anforderungen

Bezüglich der Schallausbreitung für die vom Sportplatz ausgehenden Geräusche richten sich die Anforderungen nach der Gebietseinteilung, wie sie gemäß dem Bebauungsplan vorgesehen ist. Demnach liegt ein Dorfgebiet vor. Gemäß der DIN 18 005 ergeben sich die Planungsrichtpegel

als äquivalente Dauerschallpegel wie folgt:

Am Tage	60 dB (A)
Nachts	45 dB (A).

Die Nacht beginnt im allgemeinen um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Zu den Immissionswerten ist festzustellen, daß es sich um Beurteilungspegel handelt. Sie entsprechen den gemessenen Schallpegeln für den Fall, daß von einer Anlage Dauergeräusche ausgehen. Sofern schwankende Schallpegel in bestimmten Zeiträumen auftreten werden, ist aus den einzelnen Intensitäten der Beurteilungspegel als äquivalenter Dauerschallpegel in dB (A) zu berechnen. Danach erfolgt der Vergleich mit dem Immissions-Richtwert. Die Auswertung bezieht sich auf die Meßergebnisse, die vor dem der Lärmquelle nächstbenachbarten Anlieger ermittelt werden. Es soll in 0,5 m Abstand vor dem geöffneten Fenster im Freien gemessen werden. Abweichend hiervon soll das Mikrofon in 3,0 m Abstand vor dem betroffenen Gebäude in mindestens 1,20 m Höhe aufgestellt werden, wenn eine Messung vor dem geöffneten Fenster nicht möglich ist.

## 5. Zu erwartende Schallpegel

### 5.1. Geräusche vom Parkplatz

Aus der DIN 18 005 lassen sich die äquivalenten Dauerschallpegel für den Straßenverkehr ermitteln. Demnach ist für den ruhenden Verkehr größerer Parkplätze

in 25 m Abstand vom Parkplatzrand mit dem äquivalenten Dauerschallpegel von 50 dB (A) zu rechnen. Da sich dieser Abstand im vorliegenden Fall auf etwa 10 m verringert, ist gemäß Bild 3 der genannten Norm eine Anhebung des Schallpegels um 4 dB (A) vorzunehmen. Mit dem Gesamtwert bleibt für die Tageszeit der Sollwert unterschritten.

Weiterhin heißt es, daß der äquivalente Dauerschallpegel in der Nähe der Zu- und Abfahrten wie bei Straßen nach Bild 1 zu bestimmen ist. Würde man davon ausgehen, daß aufgrund der vorhandenen 30 Stellplätze diese stündlich gewechselt werden, so errechnet sich hieraus für einen Abstand von 25 m ein äquivalenter Dauerschallpegel von etwa 48 dB (A). Dieser Wert würde sich insbesondere auf das Fahren auf der Straße beziehen, da hier der Abstand bis zur Straßenmitte etwa 25 m beträgt. Bis zur Einfahrt zum Parkplatz vergrößert sich dieser Abstand vom nächsten benachbarten Wohnhaus auf etwa 35 m, so daß mit einer Verminderung um 1 bis 2 dB (A) zu rechnen ist. Demnach wären die Zufahrten zum Parkplatz am Tage als vertretbar anzusehen.

Im Hinblick auf die Benutzung des Parkplatzes und die Zufahrt nach 22.00 Uhr gilt der äquivalente Dauerschallpegel von 45 dB (A). Diesem würde die Vorbeifahrt von 20 Kraftfahrzeugen je Stunde in 25 m Abstand entsprechen. Hierzu heißt es weiterhin in der Norm, daß sich die Planungsrichtpegel der Tabelle 4 nahe Verkehrswegen nicht immer einhalten lassen. Überschreitungen um mehr als 10 dB (A)

sollten aber nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Anhebung des Nachtpegels auf 55 dB (A) würde bedeuten, daß bis zu 200 Kraftfahrzeuge je Stunde auf der Straße verkehren dürften. Diese Anzahl dürfte im vorliegenden Fall kaum zutreffen. Mit dem Planungsrichtpegel gemäß dem Entwurf der DIN 18 005 von 50 dB (A) für die Nachtzeit wird einer Fahrzeugdichte von etwa 70 Fahrzeugen je Stunde entsprochen. Demnach kann bei der Anzahl der Stellplätze davon ausgegangen werden, daß nach 22.00 Uhr der äquivalente Dauerschallpegel zwischen 45 und 48 dB (A) liegen wird. Dies erscheint zulässig.

## 5.2. Geräusche vom Sportplatz

Bezüglich der vom Sportplatz zu erwartenden Geräusche wäre gemäß der Norm von Meßergebnissen auszugehen. Diese sind im vorliegenden Fall nicht zu ermitteln, da der Sportplatz noch nicht in Betrieb ist. Aus diesem Grunde wird auf Veröffentlichungen in der Literatur zurückgegriffen. Demnach lautet der A-Schallpegel in 1,0 m Entfernung von einem Sprecher wie folgt:

Bei normaler Sprechweise	60 dB (A)
Bei angehobener Lautstärke	66 dB (A)
Bei sehr lauter Sprache	72 dB (A)
Beim Schreien	78 dB (A).

Aufgrund der Schallpegelabnahme in der Natur läßt sich berechnen, daß bei dem infragekommenden geringsten Abstand von ca. 20 m für gleichmäßiges



lautes Schreien ein äquivalenter Dauerschallpegel von 60 dB (A) erreicht wird. Für die Entfernung bis zum Kleinspielfeld ist mit einer weiteren Abnahme um etwa 3 bis 4 dB (A) zu rechnen. Demnach wäre auch ein sehr lauter Sportbetrieb aufgrund der gegebenen Abstände am Tage vertretbar. Für die Beurteilung nach 22.00 Uhr müßte geklärt werden, ob ein Sportbetrieb dann noch infrage kommt. Dies würde sicherlich eine Flutlichtanlage erfordern. Nach den erteilten Auskünften ist eine solche nicht geplant.

#### 6. Wirkung der vorhandenen Abschirmwälle

Zur Bestimmung der bereits aufgeschütteten Wälle mit einer Höhe von ca. 2,0 m wird ebenfalls auf die DIN 18 005 Bezug genommen. Aus dem Bild 4 lassen sich die entsprechenden Hinweise entnehmen. So würde bei einer wirksamen Wandhöhe von 0,30 bis 0,40 m, d.h. der Abschirmung oberhalb einer stehenden Person, bei einem Schattenwinkel bis zu 10° mit einer Abnahme um 8 bis 9 dB (A) zu rechnen sein. Durch zusätzlichen Bewuchs läßt sich die Wirkung noch um 1 bis 2 dB (A) erhöhen.

Im Hinblick auf den Kinderspielplatz, der südöstlich vom Sportzentrum angeordnet werden soll, stellt das geplante Gebäude ein abschirmendes Element dar. Mit einer Höhe von 3,0 m für den niedrigeren Teil zur Grundstücksgrenze läßt sich die Abschirmwirkung mit etwa 15 dB (A) angeben. Unter Berücksichtigung des Abstandes des Kinderspielplatzes

von über 30 m und der Abschattung durch das Gebäude werden die Einwirkungen auch bei ständigem lauten Schreien der Kinder unter 50 dB (A) bleiben. Damit würde man eine Annäherung des Tageswertes an den Sollwert für die Nacht erzielen.

Dabei wäre jedoch zu beachten, daß durch Umlenkungseffekte die Einwirkungen vergrößert werden können. In diesem Sinne ergibt sich beim jetzigen Planungszustand zwischen dem vorgesehenen Gebäude und dem vorhandenen Wall noch eine schalldurchlässige Zone. Diese ist zwar mit einer Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen, jedoch erscheint dies in Anbetracht des Kinderspielplatzes und des möglichen Aufenthalts vor dem Sportzentrum als akustisch noch nicht zufriedenstellend. Es müßte demnach in Verlängerung des Gebäudes in Richtung Südwesten bis zum Anschluß an den vorhandenen Wall eine zusätzliche Abschirmung getroffen werden. Diese könnte in Form einer Mauer oder einer Lärmschutzwand aus Holz oder in Verbindung mit Holzwolle-Leichtbauplatten erstellt werden. Als Lieferant kommt die Firma Metzger Holz-Montagebau, Hamburg, infrage. Als Standard-Höhen werden 2,0 und 2,50 m angegeben. Damit wird eine Anpassung an die Höhe des vorhandenen Walles und des geplanten Gebäudes erreicht.

## 7. Zusammenfassung

Die auftragsgemäß vorzunehmende schalltechnische Überprüfung hat ergeben, daß für den Tagesbetrieb zwischen 6.00 und 22.00 Uhr die geplanten bzw. bereits ausgeführten Maß-

nahmen als ausreichend anzusehen sind. Um in Anbetracht der unterschiedlichen Lärmimmissionen durch den Sportplatzbetrieb und von dem vorgesehenen Kinderspielplatz ebenfalls mit Sicherheit abzuschirmen, wird empfohlen, die zur Zeit vorhandene Lücke zwischen dem geplanten Neubau des Sportzentrums und dem bereits aufgeschütteten Wall durch eine Lärmschutzwand zu schließen. Die hier vorgesehene Bepflanzung wird erhöhten Anforderungen nicht gerecht.

Zur Frage der Einwirkungen vom Parkplatz ist davon auszugehen, daß diese am Tage ebenfalls dem Richtwert für ein Dorfgebiet entsprechen. Über mögliche Geräusche während der Nachtzeit wurden im Gutachten ebenfalls Berechnungen vorgenommen. Demnach würde bei der Anzahl der Stellplätze im Hinblick auf die Abfahrt von Fahrzeugen die dabei zu erwartende Geräuschsituation noch vertretbar sein. Um besonders hohe Spitzenpegel beim Anfahren abschirmen zu können, empfiehlt es sich, zwischen dem geplanten Gebäude und der Straße anstelle einer Anpflanzung hier ebenfalls eine Lärmschutzwand zu errichten. Damit wird den erteilten Auflagen entsprochen.

4-fach

*Ita Taubert*